

5./1. 1916

164

**Verbot von Webwarenausverkäufen in
Deutschland.**

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 4. Januar.

Durch ein vom Berliner Oberkommando erlassenes Verbot wurden heute die Inventurausverkäufe in Webwaren und Wirkwaren verboten.

Das Verbot ist auf eine Verfügung des Kriegsministeriums zurückzuführen, die für das ganze Reich ergangen ist. Sie wird motiviert durch die Absicht der Heeresverwaltung, einen übermäßigen Abfluß in den genannten Waren zu vermeiden, da das Publikum durch die Ausverkäufe zu größeren Anschaffungen gereizt werde. Gegen den normalen Verkauf hat die Heeresverwaltung nichts einzuwenden. Das Verbot, das ohne vorherige Befragung der Interessenten ergangen war, kam in Berlin den Geschäften und dem Publikum sehr überraschend. Das Publikum hatte sich in großer Zahl zu den Inventurausverkäufen eingefunden, die in Berlin gewohnheitsmäßig in den ersten Tagen des neuen Jahres stattfinden. Infolge des Verbotes mußten die im Gange befindlichen Ausverkäufe sofort abgebrochen, die Plakate, die sie ankündigten, an der Außenseite der Geschäftshäuser entfernt und die Schaufenster, in denen die betreffenden Artikel ausgestellt waren, geräumt werden. Die großen Warenhäuser und andere Geschäftshäuser, die noch andere als die vom Verbot betroffenen Artikel zum Ausverkauf gestellt hatten, halfen sich in der Weise, daß sie die Plakate mit Zetteln überklebten, die besagten „Ausverkauf“ nur in den erlaubten Artikeln, und die Inventurausverkäufe fortsetzten.